

saria ex canonicis institutionibus subscripserunt errata corrigere, superflua abscidere, recta via regia coartare' 1)?

Steht dem also nichts entgegen, dass die Vulg. ihrer scheinbaren Formlosigkeit nach sehr wohl die authentische Redaction der Triburer Synode sein kann, so sprechen andererseits Gründe dafür, dass sie auch wirklich die officiële Urkunde über die Synodal-Verhandlungen ist. Zunächst die einheitliche Form.

Vulg. c. 20, welches dem Laien, der seinen Cleriker verletzt hat, befiehlt, sich vor dem Bischof zu verantworten und dem zur Unterstützung herbeigezogenen Grafen den Königsbann zu zahlen, erklärt am Schlusse: 'Si vero . . . venire contempserit iustitiaeque consentire detrectaverit, agantur super eum omnia, quae supra scripta sunt in II. et III. capitulo, nisi iterum veniat et iustitiae concordet'. Prüft man diesen Hinweis auf seine Richtigkeit, so ergibt sich das Zutreffende desselben. Cap. 2 erzählt von einem ähnlichen Fall, dass ein Laie, der einen Priester unschuldig geblendet hatte, von dem Bischof zur Rechenschaft gezogen worden sei, sich

---

1) Diese Worte interpretiert Wasserschleben, Beiträge S. 26, in folgender Weise: Nachdem er, auf die Autorität des Druckes hin, den ganzen Satz in zwei Sätze zerrissen, bezieht er den ersten bis 'subscripserunt' ganz richtig auf die 58 Kapitel der Vulg.; in dem zweiten, von 'errata . . . coartare', findet er die vorgenommene Abkürzung der ursprünglichen Kapitel angedeutet. Er lässt also die Bischöfe erst eine Anzahl älterer Canonen unterschreiben (zu welchem Zweck, ist nicht recht ersichtlich), das (darin befindliche?) Falsche verbessern, das Ueberflüssige beseitigen, das für recht Erkannte für die königliche Bestätigung in kürzere Form bringen. Ich glaube, von alledem steht nichts in den Worten. Machen wir uns zunächst die grammatische Construction klar, so liegt auf der Hand, dass die Infinitive nicht einen selbständigen Satz bilden, vielmehr zu dem Hauptsatz gezogen werden müssen, zu welchem sie im Verhältniss eines finalen Nebensatzes stehen. Also: 'episcopi capitula subscripserunt, ut errata corrigerent . . . absciderent . . . coartarent' oder 'correcturi . . . abscissuri . . . coartaturi'. Dadurch kommt natürlich ein ganz anderer Sinn in die Worte: vergegenwärtigt man sich, dass in den Concilsacten mit der Phrase: 'episcopi capitula subscripserunt' das Ergebnis eines Concils im Allgemeinen bezeichnet wird (vgl. Conc. Arelat., Mogont., Rem., Turon., Cabill. 813, Mansi XIV, Col. 58. 66. 77. 83. 93; Paris. 829, Col. 536; Wormat. 868, Mansi XV, Col. 867 u. öfters), so will der streitige Satz sagen, dass die Bischöfe als Resultat ihrer Berathungen eine Anzahl Kapitel, darunter auch ältere, abgefasst und unterschrieben hätten, um dadurch die eingerissenen Missbräuche — so lassen sich ja 'errata' und 'superflua' frei übersetzen — zu beseitigen und das Gesetzmässige mit Hilfe der königlichen Autorität zu erzwingen. (Ueber die Bedeutung von coartare = cogere vergl. Du Cange.) Es kommt somit, ohne dass man den Worten Gewalt anzuthun braucht, so ziemlich das gerade Gegentheil von dem heraus, was Wasserschleben gefunden zu haben glaubte.